

gemeindepolizei  
044 835 82 10  
sicherheit@dietlikon.org

Protokollauszug vom 26.11.2024

2024-195            30.01            Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
**Reglement für den Einsatz eines automatischen Kennzeichen-Lesesystems (AKLS); Neuerlass und Inkraftsetzung**

## a) Sachverhalt

Am 24. Juni 2024 stimmte die Gemeindeversammlung der neuen Polizeiverordnung der Gemeinde Dietlikon (AS 510.10 / PVO) zu. Sie ist seit dem 1. Oktober 2024 in Kraft.

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 PVO kann zur Überwachung von Fahrverboten für die Strafverfolgung sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit an neuralgischen Punkten ein automatisches Kennzeichen-Lesesystem (AKLS) eingesetzt werden, sofern andere Massnahme nicht zur Verbesserung der Verkehrssituation führen und eine gesteigerte Notwendigkeit zum Schutz öffentlicher Interessen vorliegt.

Die Details des Einsatzes eines AKLS werden durch den Gemeinderat in einem Reglement geregelt (Art. 13 Abs. 4 PVO).

## b) Erwägungen

Das vorliegende Reglement für den Einsatz eines AKLS wurde in enger Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (DSB) erstellt. Die von der DSB verlangten Anpassungen wurden vorgenommen. Das Reglement entspricht somit den datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Videoüberwachung ist von der Gemeinde periodisch auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen. Es ist ebenfalls periodisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Einsatz des AKLS weiterhin gegeben sind oder ob mildere Massnahmen zur Verfügung stehen, die weniger weit in die Rechte der aufzeichneten Personen eingreifen.

## Beschluss

1. Das Reglement für den Einsatz eines automatischen Kennzeichen-Lesesystems (AKLS) wird genehmigt und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Wird gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
2. Dieser Beschluss sowie das Reglement sind gestützt auf § 7 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz zu publizieren.

Reglement für den Einsatz eines automatischen Kennzeichen-Lesesystems (AKLS); Neuerlass und Inkraftsetzung

3. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. d sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Mitteilung an:
- Gemeindkanzlei (zur Publikation)
  - Gemeinderat Marc Schüpbach
  - Leiter Sicherheit
  - RGPK (zur Information)
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: